Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 57

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 57

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 7. Dezember 1932.

Inhalt.

Verordnungen des Justizministers: zur Änderung der Verordnung über Schöffen und Geschworene; zur Änderung der Verordnung über die Dienstaufsicht über die Landgerichte.
Bekanntmachung des Ministers der Finanzen: Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Verordnung

(Vom 5. Dezember 1932)

zur Änderung der Verordnung über Schöffen und Geschworene.

Artikel I

§ 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Schöffen und Geschworene vom 28. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 248) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) wird wie folgt gefaßt:

„Zugleich werden in jedem Landgerichtsbezirk für die voraussichtlich erforderliche Zahl von Tagungen, mindestens aber für sechs Tagungen die Hauptgeschworenen ausgelost."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1932.

Der Justizminister
In Vertretung
Dr. Schmidt

Verordnung

(Vom 6. Dezember 1932)

zur Änderung der Verordnung über die Dienstaufsicht über die Landgerichte.

Artikel I

§ 1 Absatz 2 der Verordnung über die Dienstaufsicht über die Landgerichte vom 21. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) erhält folgende Fassung:

2. Für die Dienstaufsicht über die Landesarbeitsgerichte gelten § 34 des Arbeitsgerichtsgesetzes und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1932.

Der Justizminister
In Vertretung
Dr. Schmidt

Bekanntmachung.

(Vom 1. Dezember 1932)

Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird die nachfolgende, von den in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vertretenen Regierungen gutgeheißene Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung (siehe die Bekanntmachungen vom 23. Januar 1913, Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 67, vom 8. April 1924, Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 78, vom 27. Juni 1925, Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 181, vom 8. Oktober 1926, Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 264, vom 23. Juni 1928, Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 205, vom 5. Juni 1929, Gesetz- und Verordnungsblatt 1929 Seite 63, vom 29. Juli 1931, Gesetz- und Ver-

a 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ordnungsblatt Seite 261 und vom 28. Dezember 1931, Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 25) zur Darnachachtung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1932.

Der Minister der Finanzen

Dr. Mattes

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Artikel 1

Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung wird wie folgt geändert:

I

§ 22 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Zwischen Basel und Neuenburg ist die Schiffahrt bei einem Wasserstand von mehr als 4,65 m am Rheinfeldener Pegel untersagt. Zwischen Neuenburg und Straßburg ist die Schiffahrt bei einem Wasserstand von mehr als 4,20 m am Breisacher Pegel untersagt. Zwischen Straßburg und Lauterburg ist die Fahrt mit Dampfschiffen bei einem Wasserstand von mehr als 5 m am Straßburger Pegel untersagt. Zwischen Lauterburg und Maxau ist die Fahrt mit Dampfschiffen bei einem Wasserstand von 7 m oder mehr am Maxauer Pegel (Marke III nach Ziffer 2 und 3) untersagt."

II

§ 32 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Die Breite der Flöße darf

auf dem Rheinseitenkanal (Abschnitt Hüningen—Kembs)	20 m,
von Mannheim bis Millingen . . .	63 m,
von Millingen abwärts	47 m

nicht übersteigen; auf dem Abschnitt des Neder-Rijn von der Abzweigung der Yssel bis Vreeswijk darf sie . . 28 m nicht übersteigen.

Die Länge der Flöße wird auf . 220 m beschränkt, wobei die Ruder nicht mit eingerechnet werden; auf dem Rheinseitenkanal (Abschnitt Hüningen—Kembs) und auf dem Abschnitt des Neder-Rijn von der Abzweigung der Yssel bis Vreeswijk darf sie . . . 160 m nicht übersteigen."

Artikel 2

Die Bestimmungen in Artikel 1 Ziffer I treten am 1. Januar 1933, die Bestimmungen in Artikel 1 Ziffer II am 1. Mai 1933 in Kraft.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg